

Informationsblatt zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist nach § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, ansonsten der Träger in dessen Bereich der Sterbeort (nicht Wohnort) liegt.

Der Umfang der Hilfestellung gemäß § 74 SGB XII richtet sich nach den **erforderlichen Kosten** für eine Bestattung ortsüblicher, einfacher, aber würdiger Art.

In der Stadt Frankfurt (Oder) können Kosten für eine einfache aber würdige Bestattung in Höhe von bis zu **1.350,00 € für Feuerbestattungen** sowie bis zu **1.550,00€ für Erdbestattungen** berücksichtigt und werden. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Dazu zählen insbesondere die angemessenen Aufwendungen für:

- einen Sarg incl. Auskleidung / Umfassungsurne
- Gewand, Decke und Kissen
- die örtliche Leichenbeförderung (Abholung / Überführung)
- die hygienische Versorgung des Verstorbenen; Ankleiden und Einbetten
- die Aufbewahrung im Klimaraum
- die Aufbahrung in der Trauerhalle, Trauerfeier incl. Dekoration (Kranz und einfacher Blumenschmuck), Geläut
- Trauerredner und Musik
- Sarg-/Urnenräger

Weitere Auslagen können bei konkreter Notwendigkeit im Einzelfall in ortsüblicher Höhe übernommen werden. Die Anerkennung dieser weiteren Auslagen setzt voraus, dass diese Kosten explizit ausgewiesen werden.

Hierzu gehören insbesondere die:

- Friedhofsgebühren (kein Wahlgrab)
- Standesamtsgebühren (z.B. Ausstellung Sterbeurkunde),
- Gebühren für Leichenschau / Kremationsleichenschau und Totenschein,
- ein einfaches Grabmal (Grabstein/Grabkreuz) mit Gravur inkl. Kosten für das Aufstellen/Versetzen sowie den Transport

Nicht zu den **erforderlichen Bestattungskosten** gehören u. a. Aufwendungen für:

- übliche bürgerliche und kirchliche Feierlichkeiten (Leichenschmaus)
- Erledigung notwendiger Formalitäten und Besorgungsleistungen des Bestatters
- Todesanzeigen und Danksagungen
- Stolgebühren (Kosten, die unter Umständen bei Mitwirkung eines Geistlichen im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses entstehen)
- laufende Grabpflegekosten
- Trauerbekleidung für Angehörige

Bei einer **Antragstellung** ist dieser vollständig, mit allen Nachweisen, an die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales zu richten. Folgendes ist dabei zu beachten.

1. Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe des Einkommens und Vermögens zu machen. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen des Antragstellers bearbeitet werden.
3. Der Antragsteller soll, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 20 Abs. 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft) angeben.
4. Der/Die Bestattungspflichtige/n ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Eine **Gewährung von Bestattungskosten** nach § 74 SGB XII kommt **nur** in Betracht, wenn:

- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen, erforderlich und notwendig sind,
- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Einzureichende Nachweise des/der Verstorbenen

1. Sterbeurkunde
2. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller Konten
 - Sparbücher
 - Geldanlagen
 - Wohneigentum
 - Versicherungssumme von Lebensversicherungen
 - Zeitwert des Kraftfahrzeuges
 - Bausparguthaben
 - sonstige Vermögenswerte
3. Testament/Erbvertrag (falls vorhanden)
4. Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)

Einzureichende Nachweise des Antragstellers und des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners

1. Erbschein oder Erbausschlagung von allen möglichen Erben und Angehörigen
2. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens ab Fälligkeit der Forderung/Rechnung;
Bei Änderungen des Einkommens nach Antragsstellung sind diese unaufgefordert anzugeben und in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Nachweise über Vermögensverhältnisse:
 - lückenlose Kontoauszüge aller Konten ab Fälligkeit der Forderung/Rechnung
 - Sparbücher,
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum,
 - Versicherungssumme von Lebensversicherungen,
 - Zeitwert des Kraftfahrzeugs,
 - Bausparguthaben,
 - sonstige Vermögenswerte,
 - Witwenrentenvorschuss- und Witwenrentenbescheid
4. Nachweise (Kopien) der monatlichen Belastungen
5. Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)
6. Rechnungen der Beisetzung

Der endgültige Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Der **vollständig ausgefüllte** Antrag ist, zusammen mit allen benötigten Unterlagen, an folgende Adresse zu richten:

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Frau Musick-Kemmel
Logenstr. 8
15230 Frankfurt (Oder)

Rückfragen können unter der Telefonnummer 0335-5525035 oder per Mail andrea.musick-kemmel@frankfurt-oder.de gestellt werden.